

Zusatzvereinbarung für Berufsgeheimnisträger zum Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) der 9brains GmbH

Entwurf – Stand: 06.07.2026

(ergänzt den bestehenden AVV_9brains, Stand Mai 2026, um berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten gemäß §§ 39a ff. PAO, § 43a BRAO, § 203 StGB und vergleichbaren Vorschriften für Berufsgeheimnisträger)

Präambel

Der Verantwortliche ist als Berufsgeheimnisträger (Patentanwalt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.ä.) zur Verschwiegenheit über Mandats- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, insbesondere gemäß

- § 39a Patentanwaltsordnung (PAO) i.V.m. § 39c PAO,
- § 43a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
- § 203 Strafgesetzbuch (StGB),
- ggf. weiteren berufsrechtlichen Vorschriften.

Der bestehende Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen der 9brains GmbH ("Auftragsverarbeiter") und dem Verantwortlichen regelt die Verarbeitung **personenbezogener Daten** gemäß Art. 28 DSGVO. Diese Zusatzvereinbarung erweitert den Anwendungsbereich auf **alle dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Berufsausübung zur Kenntnis gelangten fremden Geheimnisse** – unabhängig davon, ob diese personenbezogen sind – und stellt die Einhaltung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten sicher.

Im Konfliktfall zwischen dieser Zusatzvereinbarung und dem AVV geht die für den Verantwortlichen strengere Regelung vor.

§ 1 Erweiterter Anwendungsbereich

1. Die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung gelten für alle **Tatsachen und Geheimnisse**, die dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt geworden sind ("Mandatsgeheimnisse"), und die er über die 9brains-Plattform verarbeitet – unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handelt.
2. Der AVV gilt für diese Mandatsgeheimnisse entsprechend, soweit diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen trifft.

§ 2 Sorgfältige Auswahl und Beendigung (§ 39c Abs. 2 PAO)

1. 9brains bestätigt, dass sämtliche eingesetzten Unterauftragsverarbeiter (siehe Anhang IV des AVV) unter Sorgfaltsgesichtspunkten ausgewählt wurden und einer laufenden Kontrolle unterliegen.
2. 9brains verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit einem Unterauftragsverarbeiter unverzüglich zu beenden bzw. auszusetzen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen,

dass die Anforderungen dieser Zusatzvereinbarung nicht mehr eingehalten werden.

§ 3 Strafrechtliche Belehrung (§ 39c Abs. 3 Nr. 1 PAO)

1. 9brains verpflichtet sein Personal sowie alle eingesetzten Unterauftragsverarbeiter in Textform zur Verschwiegenheit über Mandatsgeheimnisse.
2. Die Verpflichtung umfasst eine ausdrückliche **Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung**, insbesondere über § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) sowie – soweit einschlägig – § 39a Abs. 4 PAO.
3. 9brains dokumentiert diese Belehrung und weist sie dem Verantwortlichen auf Verlangen nach.

§ 4 Beschränkung der Kenntnisnahme (§ 39c Abs. 3 Nr. 2 PAO)

9brains stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher (siehe Anhang III des AVV, insbesondere Zugangs- und Zugriffskontrolle sowie logische Mandantentrennung), dass sich weder eigenes Personal noch Unterauftragsverarbeiter über das zur Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus Kenntnis von Mandatsgeheimnissen verschaffen.

§ 5 Weitergabe an Subunternehmer (§ 39c Abs. 3 Nr. 3 PAO)

1. 9brains legt in Anhang IV des AVV offen, welche Unterauftragsverarbeiter zur Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden.
2. 9brains bemüht sich nach besten Kräften ("best effort"), von seinen Unterauftragsverarbeitern eine mit § 39c Abs. 3 Nr. 3 PAO vergleichbare Verschwiegenheitsverpflichtung in Textform zu erhalten. Der Verantwortliche nimmt zur Kenntnis, dass eine solche ausdrückliche, gesondert auf Mandatsgeheimnisse zugeschnittene Zusicherung von einzelnen, insbesondere internationalen Unterauftragsverarbeitern in der Praxis regelmäßig nicht zu erhalten ist.
3. Für Verarbeitungen, bei denen eine explizite Verschwiegenheitszusicherung der Unterauftragsverarbeiter unverzichtbar ist, empfiehlt 9brains die Nutzung des Souveränitätsmodus "Streng (EU-Modus)" gemäß § 6 dieser Zusatzvereinbarung, da hierdurch die Anzahl und das Risikoprofil der eingebundenen Unterauftragsverarbeiter deutlich reduziert werden. Der Verantwortliche entscheidet in eigener Verantwortung, ob das nach dieser Ziffer beschriebene Schutzniveau für die jeweilige Verarbeitung ausreicht.
4. Änderungen an der Liste der Unterauftragsverarbeiter werden dem Verantwortlichen mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen mitgeteilt (siehe AVV, Anhang IV); der Verantwortliche kann innerhalb dieser Frist widersprechen.

§ 6 Verarbeitung im Ausland (§ 39c Abs. 4 PAO)

1. 9brains weist im AVV (Anhang IV und zugehörige Anlage) für jeden Unterauftragsverarbeiter Serverstandort und Absicherung eines etwaigen Drittlandtransfers aus.
2. Für die Verarbeitung von Mandatsgeheimnissen **empfiehlt 9brains ausdrücklich die Nutzung des Souveränitätsmodus "Streng (EU-Modus)"**. In diesem Modus werden ausschließlich Modelle der Datenschutz-Stufe "EU-Souverän" eingesetzt, die vollständig auf EU-Infrastruktur betrieben werden; ein Drittlandtransfer findet nicht statt. Damit ist ein dem Inland vergleichbares Schutzniveau im Sinne von § 39c Abs. 4 PAO sichergestellt.
3. Setzt der Verantwortliche stattdessen den Standard- oder Frontier-Modus ein, weist 9brains darauf hin, dass bei einzelnen Anbietern (z. B. OpenAI, L.L.C.; Brave Software, Inc.; Cloudflare Inc.) eine Verarbeitung in den USA erfolgt, die über EU-Standardvertragsklauseln (SCCs) gemäß Art. 46 DSGVO abgesichert ist. Der Verantwortliche entscheidet in eigener Verantwortung, ob dieses Schutzniveau für die Verarbeitung konkreter Mandatsgeheimnisse ausreicht.

§ 7 Mandatsbezogene Einwilligung (§ 39c Abs. 5 PAO)

1. Soweit die Verarbeitung über 9brains unmittelbar einem einzelnen Mandat dient, obliegt es **allein dem Verantwortlichen**, die nach § 39c Abs. 5 PAO erforderliche Einwilligung seines Mandanten einzuholen und zu dokumentieren.
2. 9brains stellt hierfür auf Anfrage eine Übersicht der Verarbeitungsvorgänge und eingesetzten Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung, die der Verantwortliche für seine Einwilligungserklärung nutzen kann.

§ 8 Fortgeltung bei Verzicht (§ 39c Abs. 6 PAO)

Die Regelungen der §§ 2–5 dieser Zusatzvereinbarung gelten auch dann, wenn der Mandant in die Inanspruchnahme der Dienstleistung eingewilligt hat, es sei denn, der Mandant hat ausdrücklich und nachweislich auf ihre Einhaltung verzichtet. Einen solchen Verzicht dokumentiert der Verantwortliche eigenständig.

§ 9 Verhältnis zum Datenschutzrecht (§ 39c Abs. 8 PAO)

Die Vorschriften der DSGVO und des bestehenden AVV bleiben durch diese Zusatzvereinbarung unberührt und werden ergänzt, nicht ersetzt.

§ 10 Laufzeit und Schriftform

1. Diese Zusatzvereinbarung wird mit Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam und gilt für die Dauer des Hauptvertrages sowie des AVV.
2. Änderungen bedürfen der Textform.

9brains GmbH

Sonnwendstr. 1b, 83229 Aschau i. Chiemgau

Vertreten durch: Stephan Häuslschmid (Geschäftsführer)

Verantwortlicher:

Name, Kanzlei, Datum, Unterschrift

Hinweis: Dieser Entwurf dient als fachliche Grundlage und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Vor Versand an Kunden sollte er durch die Rechtsabteilung / externen Datenschutzberater final geprüft werden.